

STRASSENREINIGUNG IN HENNEF

**Häufige Fragen.
Straßenverzeichnis.
Straßenreinigungssatzung.**

HERAUSGEBER:

Stadt Hennef – Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef
www.hennef.de
info@hennef.de

BEREITGESTELLT VON DER

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef, Dominique Müller-Grote

REDAKTION & LAYOUT

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef

DRUCK

Hausdruckerei der Stadtverwaltung Hennef

Februar 2011



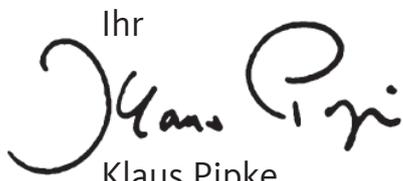
SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Das Thema „Straßenreinigung“ ist für viele Bürgerinnen und Bürger mit Fragen und Unsicherheiten behaftet. Was muss ich tun? Wie oft muss ich reinigen? Was mache ich, wenn ich aufgrund einer Krankheit nicht reinigen kann? Diese und andere Sorgen beschäftigen Eigentümer und Mieter.

Um hier ein wenig Abhilfe zu schaffen, haben wir eine Broschüre erstellt, die alle Informationen bündelt und die häufigsten Fragen beantwortet. Eine praktische Handreichung für Bürgerinnen und Bürger. Sie finden in dieser Broschüre die

komplette Straßenreinigungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung (14.2.2011) und das Straßenverzeichnis, dem Sie entnehmen können, in welchen Straßen die Stadt reinigt und in welchen Straßen die Reinigung auf die Anlieger übertragen wurde.

Das Herzstück dieser Broschüre ist jedoch das Kapitel „Häufige Fragen“. Wir hoffen, es ist Ihnen eine Hilfe. Sollten Sie darüber hinaus weitere, spezielle Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das städtische Ordnungsamt sowie an die Stadtbetriebe Hennef – Fachbereich Tiefbau (Tel.: 888-321, 888-316, 888-349)

Ihr

Klaus Pipke
(Bürgermeister)

HÄUFIGE FRAGEN ZUM THEMA STRASSENREINIGUNG

Warum übernimmt die Stadt nicht die komplette Reinigung aller Gehwege und Straßen?

Hennef ist mit 106 Quadratkilometern eine große Flächengemeinde. Die Straßen im Stadtgebiet sind insgesamt 363 Kilometer lang. Es ist aufgrund dieser Größenordnung personell nicht möglich, alle Gehwege und Straßen zu reinigen, besonders dann, wenn im Herbst und Winter besonders intensiv gereinigt werden muss. Die Stadt reinigt die Gemeindestraßen und die Gemeindeverbindungsstraßen. Straßen, die überwiegend von den Anliegern selbst genutzt werden, müssen von den Anliegern gereinigt werden. Die Reinigung (Sommer- und Winterdienst) der Gehwege ist im gesamten Stadtgebiet auf die Anlieger übertragen.

Gibt es ein Gesetz, das mir die Reinigung vorschreibt?

Das Straßenreinigungsgesetz NRW (§ 4 Abs. 1 StrReinG NRW) erlaubt es den Kommunen, die Reinigung auf die Anlieger zu übertragen. Es ist landesweit üblich, dass Kommunen von diesem Recht Gebrauch machen. In Hennef gilt die Straßenreinigungssatzung (Seite 37).

Wie erfahre ich, ob ich in meiner Straße selber reinigen muss?

Sie können im Straßenverzeichnis (Seite 9) nach Ihrer Straße suchen und in der Tabelle sehen, ob die Reinigung dort von der Stadt übernommen wird oder von den Anwohnern durchgeführt werden muss. Wenn Sie unsicher sind, wenden Sie sich einfach an das städtische Ordnungsamt sowie an die Stadtbetriebe Hennef – Fachbereich Tiefbau (Tel.: 888-321, 888-316, 888-349).

Ich weiß, ich muss in meiner Straße selber reinigen. Was genau muss ich alles reinigen?

Dem Straßenverzeichnis (Seite 9) können Sie entnehmen, ob Sie nur Gehwege oder auch die Straße reinigen müssen und ob Sie die Straße auch im Winter reinigen müssen. Die Reinigung (Sommer- und Winterdienst) der Gehwege ist im gesamten Stadtgebiet auf die Anlieger übertragen. Gehwege und Fahrbahn zu reinigen bedeutet, alle Verunreinigungen von Gehweg und Straße zu entfernen, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Bei Gehwegen umfasst das auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub muss schnellstmöglich beseitigt

werden, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Fahrbahn muss bis zur Straßenmitte gereinigt werden, wenn beide Straßenseiten bebaut sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite. Gereinigt werden muss jeweils der Abschnitt entlang des eigenen Grundstückes.

Ich weiß, ich muss in meiner Straße auch die Fahrbahn selber reinigen. Muss ich diese im Winter von Schnee und Eis befreien, also ganz frei machen?

Nein! Aber Sie müssen bei Eis- und Schneeglätte an gefährlichen Stellen streuen und Fußgängerüberwege frei halten, das heißt: gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen. Zuständig sind Sie jedoch nur bis zur Mitte der Fahrbahn, für die andere Hälfte ist der gegenüber wohnende Anlieger zuständig. Für die ganze Breite der Fahrbahn sind Sie nur dann zuständig, wenn gegenüber kein Anlieger ist. Der Gehweg selbst ist in einer maximalen Breite von 1,50 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte müssen Sie den Gehweg zusätzlich streuen. Auf Straßen, die keinen Gehweg haben, müssen Sie einen Streifen von maximal 1,50 Metern Breite entlang des Grundstückes freihalten.

Unmittelbar vor meinem Haus ist eine „Busbucht“. Muss die gereinigt werden?

An Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Bei Haltstellen mit einer Warteeinrichtung ist zusätzlich der Weg von der Warteeinrichtung zum Halteplatz des Verkehrsmittels zu räumen und zu streuen, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Wie oft muss ich reinigen?

Fahrbahnen und Gehwege sollen einmal pro Woche gereinigt werden, am besten samstags, es sei denn, im Straßenverzeichnis ist eine häufigere Reinigung vorgesehen. Für die Winterreinigung gelten andere Zeiten: Schnee und Glätte, die zwischen 7 und 20 Uhr entstanden sind, müssen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt werden. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt werden.

Ich weiß, ich muss in meiner Straße selber reinigen. Aber ich bin durch Alter und/oder Krankheit nicht in der Lage dazu. Was kann ich tun?

Vielleicht sind ihre Nachbarn, Kinder oder Enkel so nett und helfen Ihnen. Sie können für die Reinigung auch ein Unternehmen, beauftragen. Eine Liste von Firmen, die diese Arbeiten übernehmen, finden sie hier auf unserer Website (www.hennef.de/strassenreinigung).

Ich weiß, ich muss in meiner Straße selber reinigen, mache es aber – warum auch immer – nicht. Muss ich mit einer Strafe rechnen?

In diesem Fall begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann. Wenn Dritte zu Schaden kommen, zum Beispiel auf Verunreinigungen oder Eisglätte ausrutschen und sich verletzen, müssen sie unter Umständen auch mit Schadensersatzforderungen des Geschädigten rechnen.

In meiner Straße reinigt die Stadt. Ich und andere Anwohner möchten selber reinigen, um Gebühren zu sparen. Was können wir tun?

Sie können bei der Stadt einen Antrag stellen, der dann im Bauausschuss des Stadtrates beraten und beschlossen wird. Wenden Sie sich vorab bitte an die Stadtbetriebe Hennef – Fachbereich Tiefbau (Tel.: 888-321, 888-316, 888-349).

In meiner Straße müssen die Anwohner die Straßenreinigung durchführen. Ich und andere Anwohner möchten aber, dass die Stadt reinigt. Was können wir tun?

Sie können bei der Stadt einen Antrag stellen, der dann im Bauausschuss des Stadtrates beraten und beschlossen wird. Aufgrund der Vielzahl der in Hennef zu reinigenden Straßen, wird solchen Anträge aber nur in ganz besonders begründeten Fällen zugestimmt. Wenden Sie sich vorab bitte an die Stadtbetriebe Hennef – Fachbereich Tiefbau (Tel.: 888-321, 888-316, 888-349).

Rückwärtig grenzt mein Grundstück an eine Straße, in der die Anwohner selber reinigen müssen. Ich habe allerdings zu dieser Straße keinen direkten Zugang, kein Gartentor etc. Was muss ich tun?

Auch wenn Sie keinen Zugang an dieser Straßenseite haben, sind Sie dennoch Anlieger der Straße und müssen auch dort Ihrer Reinigungs- und Streupflicht nachkommen.

Mein Haus steht in zweiter Reihe, ist also ein Hinterliegergrundstück. Von der Straße aus, in der die Anwohner selber reinigen müssen, habe ich nur einen Zuweg zu meinem Haus. Bin ich für die Reinigung der Straßenfront trotzdem zuständig?

Wird Ihr Hinterliegergrundstück durch eine eigene Wegeparzelle, die Ihnen als Teil Ihres Grundstückes gehört, erschlossen, müssen Sie die Straßenfront dieser Wegeparzelle je nach der Regelung in dieser Straße wie oben beschrieben reinigen. Sofern der Weg zu Ihrem Haus über das Vorderliegergrundstück durch eine Grunddienstbarkeit oder eine Baulast abgesichert ist, müssen Sie nichts tun. Es sei denn, Sie haben mit dem Vorderlieger eine anders lautende private Vereinbarung geschlossen.

Mein Haus wird über einen privaten Stichweg erschlossen. Was muss ich tun?

Grenzt Ihr Haus mit einer Grundstücksseite an eine öffentliche Straße und mit einer anderen Grundstücksseite an den privaten Stichweg, muss die öffentliche Straße je nach der Regelung in dieser Straße wie oben beschrieben gereinigt werden. Liegt Ihr Haus nur an dem privaten Stichweg, empfehlen wir Ihnen und allen anderen Teileigentümern des privaten Stichweges, eine verbindliche Reinigungsregelung für die Straßenreinigung und für den Winterdienst zu treffen. Kommt zum Beispiel ein Ver- oder Entsorgungsfahrzeug unverschuldet zu einem Schaden, haften die Teileigentümer des privaten Stichweges als Gesamtschuldner.

Mein Haus befindet sich auf einem Eckgrundstück, so dass es im Grunde an zwei Straßen liegt. Muss ich in beiden Straßen reinigen?

Je nach Klassifizierung der Straßen müssen Sie in der Tat in beiden Straßen reinigen. Die Reinigungspflicht gilt für die ganze Breite Ihres Grundstückes. Sollte in einer der beiden Straßen jedoch keine Reinigungspflicht für die Anwohner bestehen, müssen Sie dort auch nicht selbst reinigen. Wichtig: Die Winterreinigung auf Gehwegen nach Schneefall oder bei Eisglätte muss in jedem Fall von den Anwohnern durchgeführt werden.

Womit darf ich bei der Winterwartung streuen?

Im Wesentlichen dürfen Sie nur abstumpfende Mittel – zum Beispiel Sand – verwenden. Salz oder andere auftauende Mittel sind nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielen, und an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, oder dort, wo ein starkes Gefälle ist.

Wohin mit dem Schnee, den ich zusammengekehrt habe?

Der Schnee darf nur so gelagert werden, dass er Fußgänger, Fahrräder oder Fahrzeuge nicht übermäßig behindert. Sie können ihn beispielsweise am Gehwegrand lagern oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand, eventuell auch im eigenen Vorgarten.

Kontrolliert die Stadt, ob ich die Reinigung und den Winterdienst durchführe?

Die Stadt kontrolliert besonders bei starkem Schneefall aufgrund möglicher Unfallgefahren. Darüber hinaus geht die Verwaltung auch Hinweisen und Beschwerden nach.

In meinem Briefkasten war ein Zettel von der Stadt, in dem man mich auffordert meiner „Verpflichtung zum Winterdienst“ nachzukommen. Was bedeutet das?

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung haben bei einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass vor Ihrem Grundstück nicht gereinigt war. Je nach der Regelung in ihrer Straße müssen Sie den Gehweg und eventuell auch die Fahrbahn wie oben beschrieben reinigen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich einfach an das städtische Ordnungsamt sowie an die Stadtbetriebe Hennef – Fachbereich Tiefbau:

Tel. 02242 / 888-321

Tel. 02242 / 888-316

Tel. 02242 / 888-349

STRASSENVERZEICHNIS FÜR DIE STADT HENNEF

Im Folgenden finden Sie eine Liste aller Hennefer Straßen und der darin festgelegten Reinigungspflichten. Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

F = Fußgängerweg/Fußgängerzone

W = Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)

I.V. = Innerörtliche Verkehrsstraße

Ü.V. = Überörtliche Verkehrsstraße

k.G. = Kein Gehweg

X = Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger

O = durchgeführt von der Stadt Hennef

wt = tägliche Reinigung an Werktagen

2, 3 = Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

Das Straßenverzeichnis ist auf dem Stand Februar 2011. Unter www.hennef.de/ortsrecht finden Sie eine laufend aktualisierte Version des Verzeichnisses.

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Abtsgartenstraße Teil I ohne Stichweg Gemarkung Geistingen, Flur 8, Flurstück 143	H	I.V.	X	X	X
Abtsgartenstraße Teil II nur Stichweg Gemarkung Geistingen, Flur 8, Flurstück 143	H	W	X	X	X
Ackerchen	RT	W	X	X	X
Ackerweg von Kirchweg bis einschl. Grundstück Hs. Nr. 8	AB	W	k.G.	X	X
Adenauerplatz	H	F	-	2x	O
Adscheider Weg	U	Ü.V.	k.G.	O	O
Agathastraße bis Bebauungsende	AD	W	k.G.	X	X
Ahornweg	GR	W	k.G.	X	X
Akazienweg	GR	W	X	X	X
Albertstraße Teil I Bebauungsende bis Ringstraße	STO	W	X	X	X
Albertstraße Teil II Ringstraße bis Fährstraße	STO	W	X	X	X
Alte Dorfstraße	LT	W	k.G.	X	O
Altenbödingen Straße	AB	W	k.G.	X	O

STRASSE	STADTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Alter Garten	SV	W	k.G.	X	X
Alter Weg	BR	W	k.G.	X	X
Am Ahrenbach	ST	Ü.V.	k.G.	X	O
Am Altersgraben	OB	W	k.G.	X	X
Am Allenter	KT	W	k.G.	X	X
Am alten Weiher	HS	W	k.G.	X	X
Am Bach	LT	Ü.V.	X	O	O
Am Bachgarten	OB	W	k.G.	X	X
Am Baumplatz	U	W	k.G.	X	X
Am Berg Teil I von Wilhelmstraße bis Auf dem alten Garten	BR	W	k.G.	X	O
Am Berg Teil II ab Straße Auf dem alten Garten bis Bebauungsende (Treppe Knechtsberg)	BR	W	k.G.	X	O
Am Berghang	DH	W	X.	X	O
Am Brennofen Teil I	HP	W	k.G.	X	X
Am Brennofen Teil II Michelsbergweg bis Parzellengrenze 274/275, Flur 4	HP	W	k.G.	X	X
Am Brölbach	BR	W	k.G.	X	X
Am Burgblick bis Bebauungsende	GR	W	k.G.	X	X
Am Bürgerberg	H	W	X	X	O
Am Busch	U	W	k.G.	X	X
Am Dich	H	W	k.G.	X	X
Am Feldgarten	HP	W	k.G.	X	X
Am Floß	BR	W	k.G.	X	X
Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)	BR	W	k.G.	X	X
Am Flutgraben	HS	W	k.G.	X	X
Am Forst zwischen Straße Zum Bachhof und westlicher Grundstücksgrenze des Grundstückes Gemarkung Lauthausen, Flur 4, Flurstück 635	LT	W	k.G.	X	O
Am Frohnhof	SV	W	k.G.	X	O
Am Fuchsbau	U	W	k.G.	X	X
Am Futterhof	HÜ	W	k.G.	X	X
Am Gerhardsbungert	HP	W	k.G.	X	X
Am Hahnenweiher	DA	W	k.G.	X	X
Am Hanfbach einschl. fußläufiger Verbindungswege	H	W	X	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Am Hang	H	W	k.G.	X	X
Am Heidegarten bebauter Teil	KÖ	I.V.	k.G.	X	O
Am Heidgeshof Teil I von Westerwaldstraße bis Raiffeisenstraße	U	W	X	X	O
Am Heidgeshof Teil II von Raiffeisenstraße bis Ausbauende	U	W	k.G.	X	X
Am Kirchtor	HS	W	k.G.	X	X
Am Kämpeler Busch	H	W	X	X	X
Am Kuxberg	AB	W	k.G.	X	X
Am Liesenland	BÖ	W	k.G.	X	X
Am Lorenzgarten	HP	W	k.G.	X	X
Am Markt	U	W	k.G.	X	X
Am Meißkreuz	U	W	X	X	X
Am Mühlengraben	H	W	X	X	X
Am Scheidssiefen	HS	W	k.G.	X	X
Am schmalen Patt	HP	W	k.G.	X	X
Am Schumachersgarten	HS	W	k.G.	X	X
Am Sonnenhang	DA	W	X	X	X
Am Spielgarten	DA	W	k.G.	X	X
Am Spitzengarten	STO	W	k.G.	X	X
Am Sportplatz	LT	W	k.G.	X	X
Am Steg	BR	W	k.G.	X	X
Am Steimelsknippen	U	W	k.G.	X	X
Am Steiner Bruch	ST	W	k.G.	X	X
Am Steinkälchen	H	W	X	X	X
Am Stück	LT	W	k.G.	X	X
Am Süterich	OB	W	k.G.	X	X
Am Tannenbusch	STR	W	k.G.	X	X
Am Telegraph	SV	W	X	X	X
Am Wahlberg von Altenbödingen Straße bis Bebauungsende	AB	W	k.G.	X	X
Am Wäldchen	WD	W	k.G.	X	X
Am Wallgraben	StB	W	k.G.	X	X
Am Weinberg	STR	W	k.G.	X	X
Am Wiesenhang	DA	W	X	X	X
Am Wolfsbach	H	W	X	X	X

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Amselweg	STO	W	k.G.	X	X
An den Eichen	LI	W	k.G.	X	X
An den Ellmen - Flurstück 312 + 314	H	W	X	X	X
An der alten Sieg ab Im Siegfeld bis Bebauungsende	BÜ	W	k.G.	X	X
An der Kirche	WET	Ü.V.	X	O	O
An der Klostermauer Teil I ab Bebauung bis Am Liesenland	BÖ	I.V.	X	O	O
An der Klostermauer Teil II Am Liesenland bis in der Straße In der Sellbach	BÖ	W	X	X	O
An der Klostermauer Teil III von Straße In der Sellbach bis Bebauungsende	BÖ	W	k.G.	X	X
An der Lindkaule	GR	W	X	X	O
An der Stompeich	H	W	k.G.	X	X
An der Tränke	MT	W	k.G.	X	X
Anno-Platz	HP	W	k.G.	X	X
Annostraße	HP	I.V.	X	O	O
Antoniusstraße	STR	W	k.G.	X	O
Apolloniaweg	ST	W	k.G.	X	X
Arenzhagen bebauter Teil	KÖ	W	k.G.	X	X
Asbacher Straße	KR	Ü.V.	k.G.	X	O
Attenberger Straße bebauter Teil	StB	W	k.G.	X	O
Aueler Straße	OB	W	k.G.	X	X
Auenweg bis Bebauungsende	GR	W	k.G.	X	X
Auf dem alten Garten	BR	W	k.G.	O	O
Auf dem Asbach ab Straße Auf der Löven bis Bebauungsende	HS	W	k.G.	X	X
Auf dem Berg	StB	W	k.G.	X	X
Auf dem Beuel	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Blocksberg Teil I von Kurhausstraße, Kurhausstraße Hs. Nr. 89, bis Auf dem Liemerich	H	W	x (tlw.)	O	O
Auf dem Blocksberg Teil II von Auf dem Blocksberg Hs.Nr. 4 u. 6 bis Hs.Nr. 150 a (Flurstück 1033)	H	W	x (tlw.)	O	O
Auf dem Blocksberg Teil III von Auf dem Blocksberg Hs.Nr. 8 (Flurstück 1171) bis Hs.Nr. 36 (Flurstück 1172) einschl. Stichweg Hs.Nr. 10 bis 14, Flurstücke 1220 u.T.a. 1221)	H	W	X (tlw.)	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Auf dem Blocksberg Teil IV von Auf dem Blocksberg Hs.Nr. 22 (Flurstück 1159) bis Hs. Nr. 56, Flurstücke 555, 895 u. 896	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Blocksberg Teil V von Auf dem Blocksberg Hs.Nr. 90 (Flurstück 567) bis Hs.Nr. 152 (Flurstück 1265)	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Blocksberg Teil VI von Auf dem Blocksberg Hs. Nr. 57 b (Flurstück 1045) bis zu den Wendehämmern entlang der Hs.Nr. 27 - 31 und entlang der Hs.Nr. 39 - 49	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Breidscheid	KD	W	X	X	X
Auf dem Bruch	OB	W	k.G.	X	X
Auf dem Driesch bis Ausbauende	BÖ	W	X	X	X
Auf dem Futterstück	H	W	X	X	X
Auf dem Hohn Teil I von Ziethenstraße bis zur Einmündung des ersten nach rechts führenden Wirtschaftsweges	WE	W	k.G.	X	O
Auf dem Hohn Teil II von Einmündung des ersten nach rechts führenden Wirtschaftsweges bis Bebauungsende	WE	W	k.G.	X	X
Auf dem Komp	RT	W	k.G.	X	X
Auf dem Könzenacker	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Krebs	KD	W	k.G.	X	X
Auf dem Liemerich Teil I von Auf dem Liemerich Hs.Nr. 53 (Flurstück 358) bis Hs. Nr. 2/Einmündungsbereich Auf dem Blocksberg	H	W	k.G.	O	O
Auf dem Liemerich Teil II von Auf dem Liemerich bis Am Limbachsgraben	H	W	k.G.	O	O
Auf dem Liemerich Teil III von Auf dem Liemerich Hs. Nr. 29 (Flurstück 978) bis Wendehammer	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Niederhalberg	ND	W	k.G.	X	O
Auf dem Sand	H	W	k.G.	X	X
Auf dem Schimmel bis Bebauungsende	GR	W	k.G.	X	X
Auf dem Oberhalberg	OH	W	k.G.	X	O
Auf den Auen	DH	W	k.G.	X	X
Auf den Dornen	HÜ	W	k.G.	X	X
Auf den Hähnen von Pleistalstraße bis Hennefer Straße	DA	W	X	X	O

STRASSE	STADTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Auf den Steinen	BÜ	W	k.G.	X	X
Auf der Bitze	LT	W	k.G.	X	X
Auf der Bonspröng	WL	W	k.G.	X	X
Auf der Gasse	AL	W	k.G.	X	X
Auf der Harth incl. Stichwege	WD	W	k.G.	X	X
Auf der Hochstadt	H	W	k.G.	X	X
Auf der Höhe	LT	W	k.G.	X	X
Auf der Ley bis Bebauungsende	AD	W	k.G.	X	X
Auf der Löven	HS	W	k.G.	X	X
Auf der Plette	OB	W	X	X	X
Auf der Sandkaule	SÜ	W	k.G.	X	O
Auf der Siegenhardt	HP	W	k.G.	X	X
Auf der Steinkaule	HS	W	k.G.	X	X
Auf der Weckenbitze bebauter Teil	WL	W	k.G.	X	X
Bachstraße Teil I von Bonner Straße bis Gleisanlage DB	H	W	X	X	O
Bachstraße Teil II Bonner Straße bis Kurhausstraße	H	W	X	X	X
Bahnhofpassage	H	F		Xwt	X
Bahnhofstraße Teil I	H	I.V.	Xwt	O	O
Bahnhofstraße Teil II von Lindenstraße bis Parkhaus (Sackgasse)	H	W	X	X	X
Bahnweg Teil I Wohnstr. bis Wendehammer	H	W	X	X	X
Bahnweg Teil II komb. Geh- und Fahrbahn	H	W	k.G.	X	X
Bahnweg Teil III Wohnweg	H	W	k.G.	X	X
Bärenklaupfad	StB	W	k.G.	X	X
Beethovenstraße Teil I Frankfurter Straße bis Bonner Straße	H	I.V.	X	O	O
Beethovenstraße Teil II Bonner Straße bis Kurhausstraße	H	I.V.	X	O	O
Beethovenstraße Teil III von der Kreuzung Kurhausstraße/ Beethovenstraße bis Ende des Parkplatzes/ Zugang Kurpark bzw. Beginn der Straße „Unter dem Dachsenberg“	H	I.V.	X	O	O
Berghagen (von Priesterbergweg bis Berghagen - Wegeparzelle 14)	EU	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Berghagen Teil I ab Kreuzung Berghagen/Steinbruchstraße/In der Schülf bis Priesterbergweg	EU	W	k.G.	X	O
Berghagen Teil II von Priesterbergweg bis Steinbruchstraße	EU	W	k.G.	X	X
Bergische Straße	HS	Ü.V.	X	O	O
Bergstraße Teil I Bonner Straße bis Geistinger Platz	H	W	k.G.	X	X
Bergstraße Teil II Geistinger Platz bis Ende	H	W	X	X	O
Bierther Weg von Daubenschladestraße bis Zum Scherbusch incl. Stichweg Bierther Weg (Wegeparzelle 405)	U	W	k.G.	X	X
Birkenweg	WD	W	X	X	O
Bismarckstraße	H	W	x (tlw.)	X	X
Bitzer Weg	KD	W	k.G.	X	X
Blankenbacher Straße (von Am Frohnhof bis Ausbauende)	SV	W	k.G.	X	O
Blankenberger Str. Teil I Blankenberger Straße (L 333) bis Wendehammer	H	W	k.G.	X	X
Blankenberger Str. Teil II Straße Im Marienfried bis Wendehammer	H	W	k.G.	X	X
Bleiche	AL	W	k.G.	X	X
Bodelschwinghstraße von Bonner Straße bis Kolpingstraße	H	W	X	X	X
Bodenstraße	WD	W	k.G.	X	O
Bödingen Weg	ND	W	k.G.	X	X
Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	LI	W	k.G.	X	X
Bohnenhof von der Straße Im Baumgarten bis Ausbauende	LI	W	k.G.	X	X
Bonner Straße Teil I Frankfurter Straße bis Wippenhohner Straße	H	W	X	X	X
Bonner Straße Teil II Wippenhohner Straße bis Stoßdorfer Straße	H	Ü.V.	X	O	O
Bonner Straße Teil III Stoßdorfer Straße bis Ende	H	I.V.	X	O	O
Breitenfeld von der Straße „Gänsehof“ bis Bebauungsende	HN	W	k.G.	X	X
Bröchershof	LI	W	k.G.	X	X
Broichgarten	H	W	X	X	X
Broichhausener Straße	KD	Ü.V.	X	O	O

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Bröldamm	AL	W	k.G.	X	X
Brölstraße ab L 352 bis Friedhofsstr.	HP	W	k.G.	X	X
Bröltalstraße	H	I.V.	X	O	O
Brückenweg (Treppenanlage)	WE	F	-	-	O
Brunnenweg	WE	W	k.G.	X	X
Buchenbitze	HS	W	X	X	X
Buchenweg	GR	W	k.G.	X	X
Buchfinkenweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Buchwiese	HS	W	X	X	X
Büllesfeld (Ortsdurchfahrt)	BL	W	k.G.	X	O
Büllesfelder Weg ab L 268 bis Bebauungsende	BB	W	k.G.	X	X
Bürgerweg	H	W	k.G.	X	X
Burggasse	H	W	k.G.	X	X
Burghof (Ortsdurchfahrt)	BU	W	k.G.	X	O
Burgstraße Teil I Lichstraße bis Straße Am Markt	U	I.V.	X	O	O
Burgstraße Teil II ab Straße Am Markt bis Bebauungsende	U	I.V.	k.G.	X	O
Buscher Feld bebauter Teil	KÖ	W	k.G.	X	X
Buschweg	LÜ	W	k.G.	X	O
Busstraße	HÜ	W	k.G.	X	O
Cecilienstraße Teil I Frankfurter Straße bis Abtsgartenstraße	H	W	X	X	X
Cecilienstraße Teil II Friedhof bis Steinstraße	H	W	k.G.	X	X
Cecilienstraße Teil III Steinstraße bis Siegfeldstraße	H	W	X	X	X
Chronosplatz	H	F	k.G.	X	O
Dahlhausener Straße	DH	Ü.V.	X	O	O
Dambroicher Straße	RT	Ü.V.	X	O	O
Darscheid (Ortsdurchfahrt)	DAR	W	k.G.	X	O
Daubenschladestraße ab Lichtenbergstraße bis Straße Am Baumplatz	U	W	k.G.	X	X
Deichstraße Teil I Siegfeldstraße bis Dickstraße	H	W	X	X	X
Deichstraße Teil II Dickstraße bis Siegallee	H	W	X	X	X
Dicke Hecke (bebauter Teil)	AB	I.V.	X	O	O

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Dicke Hecke (Stichweg)	AB	W	k.G.	X	X
Dickstraße	H	I.V.	X	O	O
Dickstraße (Stichweg - zwischen Haus Nr.56-68)	H	W	k.G.	X	X
Dickstraße Stichweg zum Autobahndamm	H	W	k.G.	X	X
Dickstraße von Kaiserstraße bis Dickstraße (alter Teil)	H	W	X	O	O
Doppelsgarten	LI	W	k.G.	X	X
Dorenbachweg	U	W	k.G.	X	X
Dorfplatz	BR	W	k.G.	X	X
Dornröschenweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Drachenfelsstraße	WET	W	k.G.	X	X
Dreieck	SV	W	k.G.	X	X
Drei-Kaiser-Eiche	H	W	X	X	X
Dreisteinenweg	MS	W	k.G.	X	O
Drosselweg	STO	W	k.G.	X	X
Dürresbachstraße bis Sövenner Straße	H	Ü.V.	X	O	O
Edgovener Straße Teil I ab Kämpeler Str. in Richtung Fasanenweg bis Ausbauende	H	W	k.G.	X	X
Edgovener Straße Teil II ab Kämpeler Straße bis Ende (Wendehammer)	H	W	X	X	X
Edgovener Straße Teil III ab Straße Am Bürgerberg bis Ende (Wendehammer)	H	W	X	X	X
Edgovener Straße Teil IV (Stichweg zum Kindergarten)	H	W	k.G.	X	O
Edgover Berg	H	W	X	X	X
Eichenweg	GR	W	k.G.	X	X
Eichfeld	WET	W	k.G.	X	X
Eichholzer Straße	KRA	Ü.V.	k.G.	X	O
Eichhornstraße	STO	W	k.G.	X	X
Eichkuhle	RT	W	k.G.	X	X
Eitorfer Straße	StB	Ü.V.	X	O	O
Emil-Langen-Straße	H	W	k.G.	O	O
Erlenweg	H	W	k.G.	X	X
Eschenbachstraße	H	W	k.G.	X	X
Eudenbachstraße	HN	W	k.G.	X	O

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Fährstraße	STO	W	X	X	X
Fahrweg bis Bohnenhof	LI	W	k.G.	X	X
Falkensteinweg	StB	W	k.G.	X	X
Falkenweg	H	W	k.G.	X	X
Fasanenweg Teil I zwischen L 125 und Rentmeisterberg, incl. Stichweg bis Hs.Nr. Fasanenweg 10	H	W	x (tlw.)	X	O
Fasanenweg Teil II L-förmiger Stichweg von Hs.Nr. Fasanenweg 15 bis Hs.Nr. Fasanenweg 17	H	W	k.G.	X	X
Felderhauser Straße	SV	W	k.G.	X	X
Feldgartenstraße	HS	W	k.G.	X	X
Feldweg von Im Hain bis Ausbauende in östlicher Richtung (bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)	U	W	k.G.	X	X
Fernblick von Westerwaldstraße bis Ausbauende in westlicher Richtung (bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)	U	W	k.G.	X	X
Finkenweg Teil I von Schreinnersbitze bis Sportplatz	U	W	X	X	O
Finkenweg Teil II von Sportplatz bis zur Straße Zum Siegtal	U	W	k.G.	X	X
Fischgasse	LT	W	k.G.	X	X
Fliederweg	AD	W	k.G.	X	X
Fluchtweg	AL	W	k.G.	X	X
Flürchen	StB	W	k.G.	X	X
Flutgraben	BR	W	k.G.	X	X
Forellenweg	H	W	k.G.	X	X
Frankfurter Str. Teil I ab OD-Stein (Warth) bis Bahnübergang	H	I.V.	X	O	O
Frankfurter Str. Teil II ab Bahnübergang bis Königstraße	H	I.V.	Xwt	O	O
Frankfurter Str. Teil III ab Königstraße bis OD-Stein (in Richtung Siegburg)	H	I.V.	X	O	O
Frankfurter Straße - Passagen entlang des Hanfbaches	H	W	X	X	X
Frankfurter Straße Nebenweg zwischen Cecilienstr. über Gertrudenstr. bis Ende Wendehammer	H	W	X	X	X
Freischeider Straße	HD	W	k.G.	X	O
Friedensstraße Teil I bis Pommernstraße	H	W	X	X	O

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Friedensstraße Teil II ab Pommernstraße	H	W	k.G.	X	X
Friedhofsstraße von Annostraße bis Brölstraße	HP	W	k.G.	X	O
Friedhofsweg	BR	W	k.G.	X	X
Friedrich-Ebert-Platz östlicher Teil	H	W	k.G.	X	X
Friedrich-Ebert-Platz westlicher Teil	H	W	X	X	X
Fritz-Jacobi-Straße	H	I.V.	X	O	O
Fröbelweg	H	W	X	X	X
Frohnfeld	BÜ	W	k.G.	X	X
Frohsiegel	SV	W	k.G.	X	X
Funkgasse	STO	W	k.G.	X	X
Gartenstraße Teil I von Beethovenstraße bis Königstraße	H	W	k.G.	X	X
Gartenstraße Teil II von Königstraße bis Frankfurter Straße	H	W	k.G.	X	O
Gartenstraße Teil III von Frankfurter Str. bis Abtsgartenstraße	H	W	k.G.	X	X
Gartenstraße Teil IV von Abtsgartenstraße bis Steinstraße	H	W	X	X	X
Gartenweg Teil I von Birkenweg bis Siegstraße	WD	W	X	X	O
Gartenweg Teil II Stichweg	WD	W	k.G.	X	X
Gaswerkstraße	H	I.V.	X	O	O
Geistinger Höhe	H	W	X	X	O
Geistinger Höhe (Nebenwege)	H	F	-	X	X
Geistinger Platz	H	I.V.	X	O	O
Geistinger Straße Teil I Geistinger Platz bis Schützenstraße	H	W	k.G.	X	O
Geistinger Straße Teil II bis Ende	H	W	X	X	X
Gerberstraße	StB	W	k.G.	X	X
Gertrudenstraße Teil I von Nebenweg Frankfurter Straße (Hs. Nr. 159) bis Wendehammer Gertrudenstraße Hs.Nr. 15 u. 17	H	W	X	X	X
Gertrudenstraße Teil II von Gertrudenstraße Hs.Nr. 17 u. 20 über die Mischverkehrsfläche (Flurstück 204) bis Gertrudenstraße Hs. Nr. 12 u. 14	H	W	k.G.	X	X
Gertrudenstraße Teil III kombinierter Geh- und Fahrweg	H	W	X	X	X
Grafenbungert	WD	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Graf-Heinrich-Straße	StB	Ü.V.	k.G.	O	O
Grenzweg	EU	W	k.G.	X	X
Gretenbitze	KÖ	W	k.G.	X	O
Gretenbitze (Kreuzung Rahmtal bis Am Heidegarten)	KÖ	W	k.G.	X	O
Griendskaule (U-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)	H	W	k.G.	X	X
Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg	H	W	k.G.	X	O
Griendskaule zwischen Röckelstraße und Heltenstraße	H	W	k.G.	X	X
Grintener Weg ab L 125 bis Bebauungsende	LA	W	k.G.	X	X
Große Bitze	KD	W	k.G.	X	X
Grubenstraße	KR	Ü.V.	k.G.	X	O
Grüner Weg	H	W	X	X	X
Gutblick	H	W	X	X	X
Gutsgarten	HP	W	k.G.	X	X
Hählenhof	SV	W	k.G.	X	X
Halberger Straße	OB	I.V.	x (tlw.)	X	O
Halberger Weg bis Bebauungsende	BÖ	W	k.G.	X	X
Halmshanf	HAL	W	k.G.	X	O
Hanfer Straße	DH	Ü.V.	x (tlw.)	X	O
Hanfmühle bis Bebauungsende	HN	W	k.G.	X	X
Hanftalstraße	H	I.V.	X	O	O
Hanftalstraße von Hanftalstraße bis Griendskaule	H	W	k.G.	X	X
Hans-Böckler-Straße	H	W	X	X	X
Hans-Böhm-Straße	H	W	k.G.	X	X
Hans-Weber-Straße	H	W	k.G.	X	X
Happerschoser Straße ab Straße Im Bröltal bis Bebauungsende	BR	I.V.	X	O	O
Haselweg	H	W	k.G.	X	X
Hasengarten	AB	W	k.G.	X	X
Heckelsberger Weg ab Dornröschenweg bis Sterntaler Weg	HÜ	W	k.G.	X	X
Heckenweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Heidestraße Teil I B 8 bis Drosselweg	STO	W	X	X	X
Heidestraße Teil II ab Drosselweg bis Bebauungsende	STO	W	X	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Heilig-Kreuz-Straße	SÜ	Ü.V.	X	O	O
Heinrich-Emans-Straße von Straße Zum Katharinentor bis Straße In der Dränk	SÜ	W	k.G.	X	O
Heisterbusch von Westerwaldstraße bis Bebauungsende	U	W	k.G.	X	X
Helenenstraße	H	W	X	X	X
Heltenstraße von Röckelstraße bis Griendskale	H	W	X	X	O
Hermann-Löns-Straße	RT	W	k.G.	X	X
Hinter den Zäunen	H	W	X	X	X
Hinter der Bitze bis Bebauungsende	BÖ	W	k.G.	X	X
Hof	StB	W	k.G.	X	X
Hofener Straße	WET	W	k.G.	X	X
Hofwiese	KD	W	k.G.	X	X
Höhenstraße bis Bebauungsende	LA	W	k.G.	X	O
Hohlenbacher Weg von Straße Zum Katharinentor bis Bebauungsende	SÜ	W	k.G.	X	X
Hohlweg von Griendskale bis Ausbauende in östliche Richtung	H	W	k.G.	X	X
Hohlweg von Hanftalstraße bis Griendskale	H	W	k.G.	X	O
Hohner Weg	LI	W	k.G.	X	X
Hollenbusch	U	W	k.G.	X	X
Holzenbirken	HS	W	X	X	X
Holzgasse bis Bebauungsende	HS	W	k.G.	X	X
Hönscheidstraße	H	W	X	X	X
Hove (Ortsdurchfahrt)	HOV	W	k.G.	X	O
Hubertusstraße	WD	W	k.G.	X	X
Hücheler Ring	HÜ	W	k.G.	X	O
Hühnerweg	AL	W	k.G.	X	X
Hülscheider Straße	KRA	W	k.G.	X	O
Hümerichweg	STR	W	k.G.	X	X
Hundseich	LI	W	k.G.	X	X
Iltisweg	H	W	k.G.	X	X
Im alten Garten Teil I ab Röckelstraße bis Hanftalstraße	H	W	X	X	X
Im alten Garten Teil II ab Hanftalstraße bis Wendehammer	H	W	X	X	X
Im Auel	AU	W	k.G.	X	O

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Im Äuelchen	BÜ	W	k.G.	X	X
Im Baumgarten	LI	W	k.G.	X	X
Im Baumgarten von Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	LI	W	k.G.	X	X
Im Beckersbunget	OB	W	k.G.	X	O
Im Bitzengarten	HS	W	k.G.	X	X
Im Bödinger Garten Teil I Seligenthaler Weg bis Scheiderwiese	HP	W	k.G.	X	X
Im Bödinger Garten Teil II (Parzelle 300, Flur 4)	HP	W	k.G.	X	X
Im Bogen	MT	W	k.G.	X	X
Im Bröltal (ab OD-Stein)	BR	Ü.V.	X	O	O
Im Bungert bis Ausbauende	BR	W	k.G.	X	X
Im Burgbungert	AL	W	k.G.	X	X
Im Burghof	WD	W	k.G.	X	X
Im Dom	HD	W	k.G.	X	O
Im Dorf	OB	W	k.G.	X	X
Im Dorf von Halberger Straße bis Am Alftersgraben (Wegeparzelle 246 von Halberger Straße bis Wegeparzelle 240 und Wegeparzelle 240)	OB	W	k.G.	X	O
Im Dorfgarten von Straße Zum Katharinentor bis Bebauungsende	SÜ	W	k.G.	X	X
Im Früngt	StB	W	k.G.	X	X
Im Fürfeld	LI	W	k.G.	X	X
Im Fußgarten	HP	W	k.G.	X	X
Im Gerhardshohn	GR	W	k.G.	X	X
Im Grabenhof	FE	W	k.G.	X	O
Im großen Garten	RT	W	X	X	X
Im Hagen	AL	W	k.G.	X	X
Im Hain	U	W	k.G.	X	X
Im Helltgen	AL	W	k.G.	X	X
Im Hof	HS	W	k.G.	X	X
Im Hofgarten	WE	W	k.G.	X	X
Im Höfgen	HP	W	k.G.	X	X
Im Hohlweg Teil I von Zum Brünnchen bis Kleebunget/Im Burghof	WD	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Im Hohlweg Teil II zwischen Kleebungert und Bebauungsende	WD	W	k.G.	X	X
Im Katharinental	BR	W	k.G.	X	X
Im Katzsiefen bis Bebauungsende	BÜ	W	k.G.	X	X
Im Kälchenschhof	LT	W	k.G.	X	X
Im Kierbusch	AL	W	k.G.	X	X
Im kleinen Wieschen bis Ausbauende	DH	W	k.G.	X	X
Im Kningelthal bis Im Landbotenberg	KT	W	k.G.	X	O
Im Kochsgarten	H	W	k.G.	X	X
Im Kochstor ab Altenbödingen Straße bis Ausbauende	AB	W	k.G.	X	X
Im Kommerich	EU	W	k.G.	X	X
Im Kornhof	LT	W	k.G.	X	X
Im Landbotenberg	KT	W	k.G.	X	O
Im Lindenhof Teil I von Zur Heide bis Zum alten Kirchweg	OB	W	k.G.	X	O
Im Lindenhof Teil II von Zum alten Kirchweg bis Bebauungsende Im Lindenhof Hs. Nr. 29	OB	W	k.G.	X	X
Im Lohkamp von L 352 bis Am Gerhardsbungert	HP	I.V.	X	O	O
Im Magdhof	AB	W	k.G.	X	X
Im Maisfeld	H	W	k.G.	X	X
Im Marenhof ab K 19 bis Straße ImTannenhain	FE	W	k.G.	X	X
Im Marienfried	H	W	X	X	X
Im Nassen Hof	SÜ	W	X	X	X
Im Rodemich	WL	W	k.G.	X	X
Im Rosental bis Bebauungsende	LA	W	k.G.	X	X
Im Rübengarten Teil I von Siegburger Straße bis Im Helltgen, ohne Stichweg, Gemarkung Altenbödingen, Flur 18, Flurstück 53	AL	W	k.G.	X	O
Im Rübengarten Teil II nur Stichweg, Gemarkung Altenbödingen, Flur 18, Flurstück 53	AL	W	k.G.	X	X
Im Scheidebungert bis Bebauungsende	HP	W	k.G.	X	X
Im Schloßpark	AL	W	k.G.	X	X
Im Schulgarten	RT	W	X	X	X
Im Siegfeld bis Ausbauende	BÜ	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Im Stückgemich	WL	W	k.G.	X	X
Im Tal	SM	W	k.G.	X	O
Im Tannenhain	FE	W	k.G.	X	X
Im tiefen Bruch	DA	W	k.G.	X	X
Im Uhlenwinkel	HN	W	k.G.	X	X
Im Unterdorf	AB	W	k.G.	X	X
Im Wald	AL	W	k.G.	X	X
Im Windwinkel	BÖ	W	k.G.	X	X
Im Wingert	AL	W	X	X	O
Im Winkel	GR	W	k.G.	X	X
In den Erlen Teil I ab Straße Zum Kreuzgarten bis Winzerstraße	BÜ	W	k.G.	X	O
In den Erlen Teil II von Winzerstraße bis Ausbauende	BÜ	W	k.G.	X	O
In den Marktärten	U	W	k.G.	X	X
In der Aue Teil I (von Löhestraße bis Siegaue)	H	W	k.G.	X	O
In der Aue Teil II (von Löhestraße bis Ausbauende)	H	W	X	X	X
In der Bergwiese	AL	W	k.G.	X	X
In der Delle	U	W	k.G.	X	X
In der Dränk Teil I von Straße Zum Katharinentor bis Heinrich-Emans-Straße	SÜ	W	k.G.	X	O
In der Dränk Teil II von Heinrich-Emans-Straße bis Bebauungsende	SÜ	W	k.G.	X	X
In der Ecke	HP	W	k.G.	X	X
In der Flent	HP	W	k.G.	X	X
In der Fuchskaule	BR	W	k.G.	X	X
In der Haarwiese (zwischen Eudenbachstraße und Abzweigung zur K 38)	HN	W	k.G.	X	O
In der Helden	AU	W	k.G.	X	O
In der Helden vom Ortseingang bis Denkmalplatz	AU	W	k.G.	X	O
In der Kaue	U	W	k.G.	X	X
In der Mark	KD	W	k.G.	X	X
In der Schülf von Steinbruchstraße bis Bebauungsende	EU	W	k.G.	X	X
In der Sellbach bis Bebauungsende	BÖ	I.V.	X	X	O

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
In der Wirdau Teil I von Westerwaldstraße bis Zum Scherbusch	U	W	k.G.	X	X
In der Wirdau Teil II von Westerwaldstraße bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB	U	W	k.G.	X	X
Irisweg (Wegeparzelle 1338) von Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)	H	W	k.G.	X	X
Irlenweg Teil I zwischen Postweg und Birkenweg, incl. Stichweg	WD	W	k.G.	X	X
Irlenweg Teil II zwischen Postweg und Siegstraße	WD	W	k.G.	X	X
Irmenbitze bis Ausbauende	U	W	k.G.	X	X
Issertshof (Ortsdurchfahrt)	ISS	W	k.G.	X	O
Jägerweg	ST	W	k.G.	X	X
Jahnstraße	H	W	X	X	X
Johannesweg	U	W	k.G.	X	X
Johann-Strawe-Weg	H	W	k.G.	X	X
Josef-Dietzgen-Straße	H	I.V.	X	O	O
Kaiserstraße	H	I.V.	X	O	O
Kammbitze	StB	W	k.G.	X	X
Kantelberg	U	W	k.G.	X	X
Kapellenhügel	GR	W	k.G.	X	X
Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße	H	I.V.	X	X	O
Kapellenweg	SV	W	k.G.	X	X
Karl-Müller-Straße	BÖ	I.V.	k.G.	O	O
Katharinastraße	StB	W	k.G.	X	X
Katzenhardt	KR	W	k.G.	X	X
Kegelswies	H	W	k.G.	X	X
Keplerstraße	H	W	X	X	X
Kieskaule	U	W	k.G.	X	X
Kirchgasse	HP	W	X	X	X
Kirchstraße Teil I ab Siegfeldstraße bis Pastorat	H	W	X	X	X
Kirchstraße Teil II bis Steinstraße ab westlicher Grenze	H	W	k.G.	X	X
Kirchweg ab Altenbödingen Str. bis Bebauungsende	AB	W	k.G.	X	X
Kleebungert	WD	W	X	X	X

STRASSE	STADTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Kleedriesch	SÜ	W	k.G.	X	X
Klosberg	MT	W	k.G.	X	X
Klosterstraße	H	W	k.G.	X	X
Knechtsberg	BR	W	k.G.	O	O
Kneippweg	H	W	k.G.	X	X
Knippgierscheid (Ortsdurchfahrt)	KN	W	k.G.	X	O
Kolberger Straße	H	W	X	X	X
Kolpingstraße	H	W	X	X	X
Kölzweg	U	W	k.G.	X	X
Königsberger Weg Teil I von Löhestraße bis Sanddornweg	STO	I.V.	X	O	O
Königsberger Weg Teil II von Sanddornweg bis Zissendorfer Weg	STO	W	k.G.	X	X
Königsberger Weg Teil III von Zissendorfer Weg bis Ringstraße	STO	W	k.G.	X	X
Königstraße	H	I.V.	X	O	O
Königswinterer Straße	BB	Ü.V.	k.G.	O	O
Kratzhecke	LI	W	k.G.	X	X
Kreuzfeldstraße bis Bebauungsende	LA	W	k.G.	X	O
Kreuzstraße	WD	W	k.G.	X	X
Kreuzweg	H	W	k.G.	X	X
Krokusweg	H	W	k.G.	X	X
Kronprinzenstraße Teil I Siegfeldstraße bis Dickstraße	H	I.V.	X	X	X
Kronprinzenstraße Teil II ab Dickstraße bis Siegallee	H	W	X	X	X
Krummer Morgen	MT	W	k.G.	X	X
Krummer Weg	HP	W	k.G.	X	X
Kuchenbachstraße bis Bebauungsende	LA	W	k.G.	X	X
Kümpeler Straße	H	I.V.	X	O	O
Kümpelerwiese	KR	W	k.G.	X	X
Kunigundengarten bis Ausbauende	U	W	k.G.	X	X
Künzenhohn bis Bebauungsende	LI	W	k.G.	X	X
Kürenbergstraße	H	W	k.G.	X	X
Kurhausstraße Teil I ab Bergstraße bis Dürresbachstraße	H	I.V.	X	O	O
Kurhausstraße Teil II von Dürresbachstraße bis Kurparkstraße	H	W	X	X	X

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Kurhausstraße Teil III zwischen Kurparkstraße und Bachstraße	H	W	X tw.	X	X
Kurhausstraße Teil IV Bachstraße bis Wendehammer	H	W	X	X	X
Kurparkstraße	H	W	k.G.	X	X
Kurt-Schumacher-Straße	H	W	k.G.	X	X
Küsergarten	LI	W	k.G.	X	X
Landgraben	LI	W	X	X	X
Landingersberg Teil I von Rentmeisterberg bis Wendehammer, incl. Stichweg Landingersberg Hs. Nr. 38 bis Landingersberg Hs.Nr. 32	H	W	k.G.	X	O
Landingersberg Teil II Stichweg Landingersberg Hs.Nr. 6 bis Landingersberg Hs.Nr. 12 u. 14	H	W	k.G.	X	X
Langemichsiefen	KR	W	k.G.	X	X
Laternenweg	AD	W	k.G.	X	X
Lauthausener Straße	AL	Ü.V.	X	O	O
Lehmkaule	U	W	k.G.	X	X
Lerchenweg	H	W	X	X	X
Lescheider Weg teilw. bebauter Teil	U	W	k.G.	X	O
Lettestraße Teil I (von Schloßstraße bis Im Rübengarten)	AL	W	k.G.	X	X
Lettestraße Teil II (zwischen Im Rübengarten und Im Helltgen einschl. der beiden Stichwege;Gemarkung Altenbödingen, Flur 18, Parzellen 240 u. 243)	AL	W	k.G.	X	X
Lettestraße Teil III (von ImHelltgen bis Ausbauende)	AL	W	k.G.	X	X
Lichstraße	U	Ü.V.	X	O	O
Lindenstraße Teil I Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße	H	I.V.	westl. X/ östl.Xwt	O	O
Lindenstraße Teil II Bahnhofstraße bis Beethovenstraße	H	W	X	X	X
Lindenstück	LI	W	k.G.	X	X
Lipgenshof (Fußweg)	H	F	k.G.	X	X
Lipgenshof von Frankfurter Straße bis Hanfbach (ohne öffentl. Parkflächen und Stichweg parallel zum Bahngelände - Flurstück 1988)	H	W	k.G.	X	X
Löbach (Ortsdurchfahrt)	LÖ	W	k.G.	X	O
Löwenburgstraße	WET	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Ludwigsweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Mahrberg	LT	W	k.G.	X	X
Malerwinkel	STR	W	k.G.	X	X
Marderweg	H	W	k.G.	X	X
Marienkirchstraße	RT	W	k.G.	X	O
Marienplatz	BÖ	W	k.G.	X	X
Marienstraße Teil I (von der Straße Zur Hardt bis Marienkirchstraße)	RT	W	X	X	O
Marienstraße Teil II von Straße Zur Hardt bis Straße Untere Hardt	RT	W	k.G.	X	X
Marienstraße Teil III (von Dambroicher Straße bis zum Friedhof)	RT	W	k.G.	X	X
Markt	StB	W	X	X	O
Marktplatz	H	F	k.G.	2O	O
Marktsiefen	U	W	k.G.	X	X
Mauspfad	LA	W	k.G.	X	X
Mechthildisstraße Teil I Ortsanfang bis Graf-Heinrich-Straße	StB	I.V.	k.G.	O	O
Mechthildisstraße Teil II Graf-Heinrich-Straße bis Markt	StB	W	k.G.	O	O
Mecklenburger Straße	H	W	X	X	X
Meisenweg	H	W	X	X	X
Mendter Mark	EI	Ü.V.	k.G.	X	O
Mertener Straße Ortsteil Mittelscheid	MT	Ü.V.	k.G.	O	O
Michelsbergweg	HP	W	k.G.	X	X
Mittelstraße Teil I von Bachstraße bis Bonner Straße	H	W	k.G.	O	O
Mittelstraße Teil II Bonner Straße bis Kurhausstraße	H	W	X	X	X
Mozartstraße	H	I.V.	X	O	O
Mühlenbergstraße	KD	W	k.G.	X	X
Mühlenweg	H	W	X	X	X
Müschmühlenstraße	AL	W	k.G.	X	X
Nachtigallenweg	STO	W	k.G.	X	X
Nebenweg zur Blankenberger Straße, Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstück 22 (Hs.Nr. 31-45)	H	W	X	X	X
Nebenweg zwischen Stoßdorfer Str. und Bonner Str. (Häuserzeile Stoßdorfer Str. 2-8)	H	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Neuenhofer Straße bebauter Teil	StB	W	k.G.	X	O
Nordweg	WET	W	k.G.	X	X
Nümmstraße	U	W	k.G.	X	X
Oberauer Straße Teil I An der Klostermauer bis Karl-Müller-Straße	BÖ	W	k.G.	X	O
Oberauer Straße Teil II Karl-Müller-Straße bis Bebauungsende	BÖ	I.V.	k.G.	O	O
Oberdorf	LI	I.V.	X	X	O
Obere Siegstraße	H	W	k.G.	X	X
Oberpleiser Straße	SV	Ü.V.	X	O	O
Ölbergstraße	WET	W	k.G.	X	X
Ölgartenstraße	RT	W	k.G.	X	O
Pappelallee	H	I.V.	X	O	O
Peschhecke	WET	W	k.G.	X	X
Petersgarten Teil I von Straße An der Kirche bis Rheinstraße	WET	Ü.V.	X	O	O
Petersgarten Teil II von Rheinstraße bis Siebengebirgsstraße	WET	W	k.G.	X	O
Peterstraße ab Straße Am Markt bis Peterswiese	U	W	k.G.	X	X
Pfaffenweg	AB	W	k.G.	X	X
Picksfeld	U	W	k.G.	X	X
Place Le Pecq	H	F	k.G.	O	O
Pleistalstraße Teil I ab L 143 bis Hennefer Straße	DA	W	k.G.	X	X
Pleistalstraße Teil II (Hennefer Straße bis Auf den Hähnen)	DA	W	X	X	O
Pleistalstraße Teil III (von Auf den Hähnen bis Bebauungsende)	DA	W	k.G.	X	X
Pommernstraße	H	W	X	X	X
Postweg	WD	W	k.G.	X	X
Priesterbergweg	EU	W	k.G.	X	O
Pützemichweg	HP	W	k.G.	X	X
Pützplatz	EU	W	k.G.	X	X
Quellenweg	STR	W	k.G.	X	X
Querweg	BÜ	W	k.G.	X	X
Rahmtal	KÖ	W	k.G.	X	O
Raiffeisenstraße von der Straße Am Heidgeshof bis Westerwaldstraße	U	W	k.G.	X	O
Rathausweg	AL	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Rauschenbuchen	KD	W	k.G.	X	X
Ravenstein (Ortsdurchfahrt)	RV	W	k.G.	X	O
Reisertstraße von Löhestraße bis Pappelallee	H	I.V.	X	O	O
Rennesberg ab B 478 bis Bebauungsende	BR	W	k.G.	X	X
Renteigasse	StB	W	k.G.	X	X
Rentmeisterberg von Fasanenweg bis Landingersberg	H	W	k.G.	X	O
Reutherstraße	H	I.V.	X	O	O
Rheinstraße Teil I ab L 331 bis Straße Petersgarten	WET	I.V.	X	O	O
Rheinstraße Teil II ab Straße Petersgarten bis OD-Stein	WET	Ü.V.	X	O	O
Ringstraße Teil I Ecke Rotdornweg/ Ringstr. bis B 8 (Sackgasse)	STO	W	k.G.	X	X
Ringstraße Teil II ab Rotdornweg bis Albertstraße	STO	W	X	X	X
Ringstraße Teil III ab Albertstraße bis Wendepplatz an der kath.Kirche	STO	W	X	X	X
Röchelsfeld	U	W	k.G.	X	X
Röckelstraße	H	W	k.G.	X	X
Röckelstraße - Stichweg zum Hanfbach (Wegeparzelle 79)	H	W	k.G.	X	X
Rosenweg	U	W	k.G.	X	X
Rotdornweg	STO	W	X	X	X
Rotkäppchenweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Rotlandweg	BÖ	W	k.G.	X	X
Rotter Straße	SV	Ü.V.	X	O	O
Rundweg	HP	W	k.G.	X	X
Sanddornweg von Königsberger Weg bis Wendehammer	STO	W	X	X	X
Schächerweg	LI	W	k.G.	X	X
Scheffenstraße	LÜ	W	k.G.	X	O
Scheiderwiese Teil I	HP	W	k.G.	X	X
Scheiderwiese Teil II Im Bödinger Garten bis Parzellengrenze 272/270, Flur 4	HP	W	k.G.	X	X
Scherengasse	STO	W	k.G.	X	X
Scheurengarten	StB	W	k.G.	X	X
Schieferhof	LI	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 und 259)	LI	W	k.G.	X	X
Schladersiefen	SÜ	W	X	X	O
Schleehhecke	LI	W	k.G.	X	X
Schleifenstraße	H	W	k.G.	X	X
Schlesische Straße	H	W	X	X	X
Schloßstraße	AL	Ü.V.	X	O	O
Schmaler Weg	U	W	k.G.	X	X
Schmiedegasse	WET	W	k.G.	X	X
Schmitzbitze	HP	W	k.G.	X	X
Schöntalweg bis Bebauungsende	AD	W	k.G.	X	X
Schorfbitze	KD	W	k.G.	X	X
Schreinersbitze Teil I von B 8 bis L 268	U	I.V.	X	O	O
Schreinersbitze Teil II Nebenweg zwischen Straße Schreinersbitze Teil I und der B 8 (Sackgasse)	U	W	k.G.	X	X
Schulstraße von Bergstraße bis Geistingerstraße	H	W	X	X	O
Schulweg	HP	W	k.G.	X	X
Schützenstraße Teil I Stoßdorfer- bis Bonner Straße	H	I.V.	X	O	O
Schützenstraße Teil II Bonner Straße bis Geistinger Straße	H	I.V.	X	X	O
Schwalbengasse	BR	W	k.G.	X	X
Schwarzdornweg	STO	W	k.G.	X	X
Seestraße bis Bebauungsende	DO	W	k.G.	X	X
Selbachstraße	RT	W	k.G.	X	X
Seligenthaler Weg von L 352 bis Straße Im Bödinger Garten	HP	W	k.G.	X	O
Siebengebirgsblick	U	W	k.G.	X	X
Siebengebirgsstraße Teil I von Rheinstraße bis Drachenfelsstraße	WET	I.V.	k.G.	O	O
Siebengebirgsstraße Teil II von Drachenfelsstraße bis L 331	WET	W	k.G.	X	O
Siebengebirgsweg	HP	W	X	X	X
Siegallee	H	W	k.G.	X	X
Siegau Teil I (von In der Aue bis Kreisverkehr Kaiserstraße)	H	W	X	X	O
Siegblick	AD	W	k.G.	X	X
Siegburger Straße	AL	Ü.V.	X	O	O

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Siegburger Weg von Schützenstraße bis Bonner Straße inkl. Verbindungsweg 1 zu Bonner Straße sowie Stichweg	H	W	k.G.	X	X
Siegfeldstraße Teil I Frankfurter Straße bis Cecilienstraße	H	I.V.	X	O	O
Siegfeldstraße Teil II Cecilienstraße bis Ende	H	W	k.G.	X	X
Siegpromenade	H	F	k.G.	X	O
Siegstraße	WD	I.V.	k.G.	X	O
Siegtalstraße	GR	Ü.V.	X	O	O
Sonnenburgstraße	H	W	k.G.	X	X
Sonnenweg	HS	W	k.G.	X	X
Sövener Straße Teil I Bergstraße bis Dürresbachstraße	H	W	k.G.	X	X
Sövener Straße Teil II Dürresbachstraße bis Ende OD-Stein	H	Ü.V.	X	O	O
Spelhof bis Bebauungsende	GR	W	k.G.	X	X
Sperlingsweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Spervogelstraße	H	W	k.G.	X	X
St. Michaelstraße	H	W	X	X	O
Stationsweg	BÖ	W	k.G.	X	X
Steinbruchstraße	EU	I.V.	k.G.	X	O
Steinenkreuz	SV	W	k.G.	X	O
Steiner Straße	AD	Ü.V.	x (tlw.)	X	O
Steinerhart	GR	W	k.G.	X	X
Steinkaulerweg Teil I von Bergische Straße bis zur Hustert	HS	W	k.G.	X	O
Steinkaulerweg Teil II von Zur Hustert bis Ausbauende in östlicher Richtung	HS	W	k.G.	X	X
Steinstraße Teil I Frankfurter Straße bis Cecilienstraße	H	I.V.	X	O	O
Steinstraße Teil II Cecilienstraße bis Straße Auf der Hochstadt	H	W	X	X	X
Sterntaler Weg	HÜ	W	k.G.	X	X
Stettiner Straße Teil I	H	W	k.G.	X	X
Stettiner Straße Teil II (Treppenanlage)	H	F	-	-	O
Stichweg	LI	W	k.G.	X	X
Stichweg Ringstraße von Ringstraße bis zum Wolfsbach	STO	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Stichweg Siegstraße	WD	W	k.G.	X	X
Stillbungert	AL	W	k.G.	X	X
Stöckerfeld	KR	W	k.G.	X	X
Stoßdorfer Straße (Stichweg) von Haus Nr. 2c bis Haus Nr. 84 Bonner Straße	H	W	k.G.	X	X
Stoßdorfer Straße Teil I von Geistering Platz bis Bonner Straße	H	I.V.	X	O	O
Stoßdorfer Straße Teil II Bonner Straße bis Schützenstraße	H	Ü.V.	X	O	O
Süchterscheider Straße	FE	Ü.V.	k.G.	X	O
Südweg	HS	W	X	X	X
Talsperrenweg bis Bebauungsende	HP	W	k.G.	X	O
Talstraße	LA	Ü.V.	X	O	O
Talweg	H	W	k.G.	X	X
Tannenweg	H	W	X	X	X
Taubenweg	HÜ	W	k.G.	X	X
Taufenberg	WET	W	k.G.	X	O
Teichstraße bis Bebauungsende	HS	W	k.G.	X	X
Tönneshof	StB	W	k.G.	X	X
Turmstraße Teil I von Bergische Str. bis Wiesenstraße	HS	W	k.G.	X	O
Turmstraße Teil II von Zur Hustert bis Wiesenstraße	HS	W	k.G.	X	X
Über dem Rechen	H	W	k.G.	X	X
Überholz	EU	W	k.G.	X	X
Uckerather Straße	LI	Ü.V.	X	X	O
Uferstraße	H	W	k.G.	X	X
Unter Birken	SV	W	k.G.	X	X
Unter dem Dachsenberg	H	W	X	X	X
Unterbierth bis Bebauungsende	U	W	k.G.	X	O
Unterdorfstraße	KD	W	k.G.	X	X
Untere Hardt	RT	W	X	X	X
Vogtstraße	StB	W	k.G.	X	X
von Nesselrodeweg	SÜ	W	k.G.	X	X
Wahnbachweg	HP	W	k.G.	X	X
Waldhornweg	BR	W	k.G.	X	X
Waldstraße Teil I von Bonner Straße bis Kurhausstraße	H	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Waldstraße Teil II von Kurhausstraße bis Ausbauende	H	W	k.G.	X	O
Warthstraße	H	W	k.G.	X	X
Wehrfeld	BR	W	k.G.	X	X
Wehrstraße	H	I.V.	X	O	O
Wehrstraße alle nördl. und südl. abzweigenden Stichwege	H	W	k.G.	X	X
Weidegarten	LI	W	k.G.	X	X
Weidenbroich	H	I.V.	X	O	O
Weiherweg	U	W	k.G.	X	O
Weißdornweg	STO	W	X	X	X
Weitblick	H	W	X	X	O
Wellesberger Straße	WL	Ü.V.	k.G.	O	O
Westerwaldstraße	U	Ü.V.	X	O	O
Wiersberger Straße	WL	W	k.G.	X	X
Wieselweg	H	W	k.G.	X	X
Wiesenstraße	HS	W	k.G.	X	X
Wiesenweg	DA	W	X	X	X
Wilhelmstraße	BR	W	k.G.	X	X
Willenbusch	KD	W	k.G.	X	X
Willi-Brandt-Platz	H	F	k.G.	X	O
Wilmshecke bis Bebauungsende	AD	W	k.G.	X	X
Winkelweg	AL	W	k.G.	X	X
Winzerstraße Teil I ab L 333 bis Straße In den Erlen	BÜ	W	k.G.	X	O
Winzerstraße Teil II von In den Erlen bis Ausbauende (Im Katzsiefen)	BÜ	W	k.G.	X	X
Wippenhohner Straße Teil I ab Frankfurter bis Bonner Straße	H	I.V.	X	O	O
Wippenhohner Straße Teil II ab L 125 bis Bebauungsgrenze	H	I.V.	X	X	O
Wolfsbusch bis Ausbauende	U	W	k.G.	X	X
Wolkensteinstraße	H	W	k.G.	X	X
Ziethenstraße	WE	Ü.V.	X	O	O
Zinnestraße	SV	W	X	X	O
Zissendorfer Garten	H	W	k.G.	X	X
Zissendorfer Weg	STO	W	k.G.	X	X
Zollgasse	U	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTTEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Zum alten Brunnen	BÜ	W	k.G.	X	X
Zum alten Kirchweg von Abzweigung Im Lindenhof (Wegeparzelle 457) bis Im Beckersbungert	OB	W	k.G.	X	O
Zum alten Sportplatz	U	W	k.G.	X	X
Zum Altenfelder Hof	WL	W	k.G.	X	X
Zum Bachhof von Straße Am Bach bis Straße Am Forst	LT	W	k.G.	X	O
Zum Bornengarten	AB	W	k.G.	X	X
Zum Brännchen	WD	W	k.G.	X	X
Zum Forst	AB	W	k.G.	X	X
Zum Hapsberg	BR	W	k.G.	X	X
Zum Haus Ölgarten bis Mintenweg	DA	W	X	X	X
Zum Haus Ölgarten von Mintenweg bis Bebauungsende	DA	W	k.G.	X	X
Zum Herrengarten	StB	W	k.G.	X	X
Zum Hexenbusch	RT	W	k.G.	X	X
Zum Höhnerfeld	H	W	k.G.	X	X
Zum Kalksiefen	HS	W	k.G.	X	X
Zum Katharinentor	SÜ	Ü.V.	k.G.	O	O
Zum Kreuzgarten Teil I ab L 333 bis Straße In den Erlen	BÜ	W	k.G.	X	O
Zum Kreuzgarten Teil II ab Straße In den Erlen bis Bebauungsende	BÜ	W	k.G.	X	X
Zum Lüdersbach	WL	W	k.G.	X	X
Zum Metzengarten	HS	W	k.G.	X	X
Zum Neuglück bis Bebauungsende	DH	W	k.G.	X	X
Zum Nümmer Hof	LI	W	k.G.	X	X
Zum Reinholdsgarten	LT	W	k.G.	X	X
Zum Rosengarten	AL	W	X	X	O
Zum Scherbusch von Westerwaldstraße bis Ausbauende (Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)	U	W	k.G.	X	X
Zum Siegtal	U	Ü.V.	X	O	O
Zum Silberling bis Bebauungsende	BÖ	W	k.G.	X	X
Zum Steimel bis Ausbauende	HP	W	k.G.	X	X
Zum Steimelsbach	HP	W	k.G.	X	X
Zum Stolzwinkel bis Bebauungsende	HS	W	X	X	X
Zum Tablick bis Bebauungsende	HÜ	W	k.G.	X	X

STRASSE	STADTHEIL	STRASSENART	GEHWEG	SOMMER	WINTER
Zum Wahlbach	HS	W	k.G.	X	X
Zum Weingarten Teil I von Zum Rosengarten bis Zum Rosengarten	AL	W	x (tlw.)	X	X
Zum Weingarten Teil II von Wegeparzelle 83 bis Wendehammer in östl. Richtung	H	W	k.G.	X	X
Zum Wiesengrund ab K 19 bis Bebauungsende	FE	W	k.G.	X	X
Zur Bitze	ND	W	k.G.	X	X
Zur Bornenbitze	AB	W	k.G.	X	X
Zur Ehlenhardt bis Bebauungsende	BÖ	W	k.G.	X	X
Zur Geistinger Mark	RT	W	k.G.	X	X
Zur Hammermühle	KR	W	k.G.	X	O
Zur Hardt Teil I (zwischen Dambroicherstraße und Marienstraße)	RT	W	k.G.	X	O
Zur Hardt Teil II (zwischen Marienstraße und Hermann-Löns-Straße)	RT	W	k.G.	X	X
Zur Heide	OB	I.V.	x (tlw.)	X	O
Zur Hustert ab Turmstraße bis Straße Holzenbirken	HS	W	k.G.	X	O
Zur Hütte	HS	W	k.G.	X	X
Zur Lorenhöhe Teil I Bonner Straße bis Schulstraße	H	W	X	X	O
Zur Lorenhöhe Teil II Schulstraße bis Ende	H	W	k.G.	X	X
Zur Lüppich	SV	W	k.G.	X	X
Zur Marienkapelle	WL	W	k.G.	X	X
Zur Mühle	H	W	k.G.	X	X
Zur Selbach bis Bebauungsende	LT	W	k.G.	X	X
Zur Sieg	AL	W	k.G.	X	X
Zur Stachelhardt	BÜ	W	k.G.	X	X
Zur Thomaseiche von Heilig-Kreuz-Straße bis Bebauungsende	SÜ	W	k.G.	X	X

SATZUNG ÜBER DIE REINIGUNG VON STRASSEN UND DIE ERHEBUNG VON STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN (STRASSENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG) DER STADT HENNEF (SIEG) V. 03.05.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 –SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW: S. 254), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW –StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der derzeit geltenden Fassung (GV NW S. 914) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.2969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 03.05.2004 folgende Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.
2. Bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen betreibt die Stadt die Reinigung nur im Bereich der Ortsdurchfahrten.
3. Die Stadt betreibt die Reinigung im Sinne der Abs. 1 und 2. nur insoweit, als diese nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Reinigung im Sinne des § 1 umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
2. Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326

StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

3. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
4. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
5. Gefährliche Stellen auf Fahrbahnen sind solche, die wegen ihrer Lage oder ihres Zustands in Verbindung mit der Schnee- oder Eisglätte besonders unfallträchtig sind, dies nicht ohne weiteres erkennbar ist, und die Unfallträchtigkeit besteht, auch wenn der Verkehrsteilnehmer die im winterlichen Verkehr allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. Gefährlich in diesem Sinne sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Hierzu gehören scharfe und unübersichtliche Kurven, starke Gefällestrrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen und auffallende Verengungen der Straße. Gefährlich in diesem Sinne sind auch zur Glättebildung neigende Brücken und Straßenteile an Wasserläufen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen der §§ 4 und 5 auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung der Fahrbahn nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.
3. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
4. Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt

davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

5. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Für die Reinigung außerhalb der Winterwartung gilt:

1. Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich einmal wöchentlich (samstags), ansonsten mit der im Straßenverzeichnis beschriebenen Häufigkeit und an den im Straßenverzeichnis bestimmten abweichenden Tagen zu säubern. Fällt ein vorgeschriebener Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.
2. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 5 Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

Für die Reinigung im Rahmen der Winterwartung gilt:

1. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
2. Die im gesamten Stadtgebiet auf die Grundstückseigentümer übertragenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr maximalen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
3. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
4. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und

Schnee freizuhalten.

5. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
7. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Bei Haltestellen mit einer Warteeinrichtung ist zusätzlich die Zuwegung von der Warteeinrichtung zum Halteplatz des Verkehrsmittels zu räumen und zu streuen, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
8. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
9. Wird die Winterwartung der Fahrbahn nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen, so ist auf Straßen, die keinen Gehweg aufweisen (z.B. Mischverkehrsflächen) vom Grundstückseigentümer bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, beginnend an der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Winterwartung auf der Fahrbahn bereits durchgeführt hat.
10. Ist die Winterwartung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend, wenn die Straßen keinen Gehweg aufweist. Darüber hinaus sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vor-

rangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

11. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 6 *Benutzungsgebühren*

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 *Gebührenmaßstab und Gebührensatz*

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirt-

schaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist, bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, ist der Frontmeterberechnung die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
 - a) für Fußgängerzonen/Fußwege 0,98 €
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 0,98 €
 - c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 0,93 €
 - d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,88 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

5. Bei der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)
 - a) für Fußgängerzonen/Fußwege 0,80 €
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 0,80 €
 - c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 0,76 €
 - d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,72 €

6. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstaben a) bis d) und Absatz 5 Buchstaben a) bis d) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 1).

§ 8 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Straßenreinigungsgebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
 - 1.2 gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Zugleich tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 07.05.2001 außer Kraft.

